

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	S n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ges. setzes.	Seite.
1835. 25. April.	1835. 5. Mai.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließenden Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl der sämtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes.		1597	47
25. —	12. —	Gesetz, über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten im Amte verübten Ehrenkränkungen.	8	1600	50
25. —	12. —	Gesetz, betreffend die Real-Jurisdiktion über veräußerte Theile eines erimirten Landgutes.	8	1601	51
25. —	12. —	Gesetz, wegen Erleichterung der Abfindung des Heimfallrechtes in der Provinz Westphalen.	8	1602	53
26. —	12. —	Gesetz, über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheile der Gläubiger.	8	1603	53—56
8. Mai.	18. —	Allerhöchste Kabinettsorder, mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1835. publizirt wird.	9	1605	61
8. —	18. —	Allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1835.	9	1605 (Zus.)	62—63
11. —	29. Juni.	Tarif, nach welchem das Holtwerksgeld in Jarren zu erheben ist.	13	1612	97
11. —	29. —	Tarif, nach welchem das Holtwerksgeld zu Reustadt-Eberswalde zu erheben ist.	13	1613	98
12. —	9. —	Verordnung, wegen Modifikation der Verordnung vom 23ten August 1829, die Einführung gleicher Wagengeleise in benjenigen Theilen des Brandenburgisch-Lausitzischen Provinzialverbandes, in welchen die Verordnung vom 1ten März 1805. nicht eingeführt ist, betreffend.	12	1610	93
—	8. August.	Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einer Seits, und Baden anderer Seits, wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesamt-Zollverein der ersten Staaten.		1626	145-165
—	9. Juni.	Fernerweite Instruktion zur Vollziehung der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 1ten Januar 1831, die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend, in Hinsicht des Umfangs der einzureichenden Zeichnungen.	12	1611	91—96